Vereinbarte Verwaltungs-Gemeinschaft Rottweil

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012
11. Änderung „INKOM“

11.1 Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit Grünfläche
Gemeinde Zimmern ob Rottweil , Gemarkung Zimmern

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden

Im Folgenden werden die im gesamten Bauleitplanverfahren des Flächennutzungsplans 2012 - 11. Änderung „INKOM“ eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach den einzelnen Verfahrensschritten gegliedert. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden anonymisiert abgedruckt.

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB finden sich in den Teilen A und B. Die Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden in den Teilen C und D dargestellt. Die Stellungnahmen der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB (Teil E) wurden auf die Behörden und Träger öffentlicher Belange beschränkt, deren Belange durch die Planänderung berührt sein können.

Die Anlage gliedert sich wie folgt:

Teil A	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB…… … (Fristende 08.07.2015)	….Seite 3
Teil B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB…… ….. (Anhörungsfrist 08.06.2015 – 08.07.2015)	Seite 28
Teil C	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB…… (Fristende 20.07.2016)	…….Seite 21
Teil D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB…… (Anhörungsfrist 20.06.2016 – 20.07.2016)	……..Seite 30
Teil E	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Fristende 14.05.2018)	Seite 31

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
1.	**Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 Raumordung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg**	06.07.2015	Anlagen Fachstellungnahme der Abt. 9 (LRGB) des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.06.2015 sowie raumordnerische Stellungnahme zum Bebauungs-planentwurf "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2.Änderung und 1. Erweiterung" inZimmern vom 14.02.2014 Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: A) Belange der Raumordnung und Landesplanung 1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LpIG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. 2. Raumordnerische Stellungnahme Die nun vorgelegte Planung für eine Süderweiterung des Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes (IKG) in Zimmern o.R. um ca. 3,6 ha (Nettogewerbefläche) war auch bereits Gegenstand des im Februar/März 2014 durchgeführten Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Träger	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet , 2. Änderung und 1. Erweiterung"sowie eines Vorgespräches mit der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil zu der in diesem Zusammenhang notwendigen parallelen Flächennutzungs-planänderung am 24.03.2015 im Regierungspräsidium Freiburg. Die sich die Grundzüge der Planung seither nicht verändert haben, verweisen wir an dieser Stelle deshalb zunächst nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Bebauungsplanstellungnahme vom 14.02.2014 (vgl. Anlage) sowie auf unsere inhaltlichen Ausführungen bei der o. g. Besprechung.	
			In Ergänzung hierzu äußern wir uns zu den nunmehr vorgelegten und inhaltlich ergänzten Flächennutzungs-planunterlagen sowie zu dem hierzu im Parallelverfahren aufgestellten neuen Bebauungsplan-Offenlageentwurf "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2. Änderung und 1. Erweiterung" aus heutiger raumordnerischer Sicht im Übrigen wie folgt:	Kenntnisnahme
			2.1 Aus der zum Flächennutzungsplan- sowie zum Bebauungsplan-Offenlageentwurf vorgelegten aktualisierten Bedarfsbegründung geht u.E. jetzt nachvollziehbar hervor, dass die nun geplante und eine Nettogewerbefläche von ca. 3,6 ha umfassende Gewerbegebietserweiterung ausschließlich dem konkreten Erweiterungsbedarf der Firma Bucher Stahl dient, die an ihrem bisherigen Betriebsstandort in Rottweil offenbar keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten mehr gesehen hatte und deshalb zwischenzeitlich bereits ihre Produktion in das INKOM Zimmern o. R. verlegt hat. Auch wird aus diesen Ausführungen deutlich, dass es zu der nun geplanten Erweiterung des IKGs in südwestliche Richtung offenbar keine günstigere Alternative gibt, • da diese Erweiterungsfläche direkt an die bereits bestehenden neuen Produktionsflächen der Firma Sucher Stahl angrenzt und • da die Firma Bucher Stahl in diesem Teil des IKG zukünftig auch die anderen betrieblichen Funktionen des Unternehmens (vor allem	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			Logistik, Vertrieb und Verwaltung) konzentrieren möchten. Aus raumordnerischer Sicht werden gegen diese Erweiterungsplanung deshalb jetzt keine grundsätzlichen Bedenken mehr geäußert. Nach den Grundsätzen 1.4 Satz 3, 2.4.3.1 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) soll die Siedlungsentwicklung jedoch in möglichst flächensparender Form erfolgen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob als Ausgleich für die nun beabsichtigte Gewerbegebietserweiterung nicht doch eine entsprechende Reserveflächenreduzierung an anderer Stelle möglich ist. 2.2 Wie bereits in unserer Bebauungsplanstellungnahme vom 14.02.2014 ausgeführt wurde, liegt die geplante Erweiterungsfläche vollständig in einem “schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft" (hier: Vorrangflur), der nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden soll. Auch wenn die nun vorgelegte Planung offenbar erforderlich bzw. unvermeidbar ist, regen wir deshalb nach wie vor an, auch die Belange der Landwirtschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen.	Kenntnisnahme Das Gebiet INKOM Südwest ist innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans nahezu vollständig erschlossen. Die Aufsiedlung verteilt sich über das gesamte Plangebiet. Ferner mussten den Betrieben zur Sicherung der weiteren Entwicklung am Standort Erweiterungsoptionsflächen vertraglich zugesichert werden. Nicht erschlossene Reserveflächen für eine Reserveflächenreduzierung sind im Plangebiet des INKOM nicht zu erkennen. Da der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Raum Zimmern-Rottweil als Vorrangflur ausgewiesen ist, ist eine Inanspruchnahme letztlich unvermeidbar. Gerade durch die interkommunale Entwicklung eines gemeinsamen Standortes wird eine zersplitterte Entwicklung auf beiden Gemarkungen minimiert bzw. vermieden und somit sichergestellt, dass Betriebs- und Flurstrukturen weitgehend erhalten werden und eine funktionsgerechte Landbewirt-

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
				schaftung möglich bleibt.
			2.3 Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten. Die geplante Gewerbegebietserweiterung liegt jedoch in unmittelbarer Nähe einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass sich hieraus keine erheblichen gegenseitigen Immissionskonflikte ergeben.	Bereits heute liegt die landwirtschaftliche Hofstelle in vorbelastetem Umfeld der A 81 im Osten und des Steinbruchs im Westen. Eventuelle Immissionskonflikte können nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, da die künftige tatsächliche Nutzung nicht bekannt ist. In der Abwägung wird dem öffentlichen Interesse der Gewerbebündelung im Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet Vorrang eingeräumt. Auf Bebauungsplanebene hat sich INKOM Südwest zur Prüfung im Rahmen der Einzelfallgenehmigung und sofern erforderlich zur Veranlassung weitergehender Schutzmaßnahmen verpflichtet.
			2.4 Gemäß den Planzielen 4.3.1 LEP sind Eingriffe in genutzte oder nutzungswürdige (Grund-) Wasservorkommen zu vermeiden. Nach der im Rahmen des parallel durchgeführt en Offenlageverfahrens zum Bebauungsplanentwurf "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2. Änderung und 1. Erweiterung" vorgelegten Abwägungsübersicht gehört das Plangebiet jedoch möglicherweise noch zum weiteren Einzugsgebiet der Wasserschutzgebiete der Neckarburg-Quellen des Zweckverbandes Oberer Neckar sowie des Wasserschutzgebietes der Tiefbrunnen Rottenmünster. Obwohl auf diese Problematik in der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 9 (LGRB) vom 23.06.2015 nicht eingegangen wurde , regen	Der Bereich der FNP Änderung befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, so dass keine nachrichtliche Darstellung erforderlich wird. Eine Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			wir in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung dieser Planung auch mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung an. 2.5 Nach den Grundsätzen 1.4 Satz 2 und 3.2.1 Abs. 2 LEP sollen bei der städtebaulichen Entwicklung auch die Belange des Denkmalschutzes beachtet werden. Die geplante Erweiterungsfläche grenzt jedoch im Westen unmittelbar an das archäologische Kulturdenkmal "Römerstraße" an. Wir regen deshalb an, diese Flächennutzungsplanänderung insoweit auch mit dem Regierungspräsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege- eng abzustimmen. 2.6 Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster noch im Bauschutzbereich um den Hubschrauberlandeplatz Zimmern ob Rottweil. Die geplante Gewerbegebietserweiterung sollte in dieser Hinsicht deshalb auch mit unserem Referat 46 (Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) abgestimmt werden. 2.7 Im Hinblick auf die sonstigen von dem Vorhaben berührten verkehrlichen Belange sowie die unmittelbare Nähe des Plangebiets zur A 81 regen wir eine enge Abstimmung der Planung mit unserem Ref. 44 (Straßenplanung) an. 3. Umweltprüfung. Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht (inkl. einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung sowie einer umfangreichen artenschutzrechtlichen Prüfung) den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügt , ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen. Da diese Umweltprüfung nicht speziell zur 11. Flächen-nutzungsplanänderung , sondern zum parallel aufgestellten Bebauungsplan-entwurf "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2. Änderung und	 Das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt. Siehe Anregung Nr. 5. Das Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 46 Verkehr wurde beteiligt. Siehe Anregung Nr. 4. Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" wurde beteiligt. Siehe Anregung Nr. 2. Der Anregung wird entsprochen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			1. Erweiterung" erstellt wurde und der Umweltbericht nach § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet, regen wir- unter Berücksichtigung auch der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten - allerdings an, die wichtigsten Ergebnisse dieser Umweltprüfung sowie die Beschreibung der wichtigsten erforderlichen planinternen und planexternen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auch in die eigentliche Flächen-nutzungsplanbegründung selbst zu übernehmen. Zudem empfehlen wir, auch die oben unter den Ziffern 2.1 bis 2.5 dieser Stellungnahme angesprochenen raum- und umweltbedeutsamen Belange in die Umweltprüfung einzubeziehen. Diese raumordnerische Stellungnahme gilt im Grundsatz auch für den uns mit Schreiben des Büros Weisser & Kern! vom 08.06.2015 zur raumordnerischen Prüfung vorgelegten, im Parallelverfahren aufgestellten Offenlageentwurf des Bebauungs-planes "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2. Änderung und 1. Erweiterung". B) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei dieser Planung relevanten geowissenschaftliehen und bergbehördlichen Belange bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LRGB) vom 23.06.2015. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das mit der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes betraute Planungsbüro Weisser & Kernl, das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarz-wald-Baar-Heuberg, das Regierungs-präsidium Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege-, die Referate 44 (Straßenplanung), 46 (Verkehr; Zivile Luftfahrtbehörde) und 56 (Naturschutz- und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums sowie unsere Abteilungen 3 (Landwirtschaft) , 5	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			(Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
2.	**Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“, Außenstelle 78156 Donaueschingen**	07.07.2015	Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. An der beplanten Flächen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "INKOM"grenzt die in unserer Baulast befindende Autobahn A 81. Wir weisen auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Abstandsregelung von klassifizierten Straßen hin. Der Abstand von Hochbauten aller Art zu Bundes- und Landesstraßen von 40m ist einzuhalten, bei Autobahnen 100m. Bei einer geplanten Bebauung eines an eine Bundesfern- oder Landesstraße angrenzenden Grundstückes sind wir zu beteiligen, ebenfalls bei Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
3.	**Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg**	23.06.2015	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: - Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: - Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken: <u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden.	 Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind (vgl. LGRB-Stellungnahme Az. 2511 // 14-01401 vom 11.03.2014 zum Bebauungsplanverfahren "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2. Änderung und 1. Erweiterung": Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind möglich. Unmittelbar südlich des Planungsgebietes ist in der Geologischen Karte eine Verkarstungsstruktur (Doline) verzeichnet. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Hierbei ist auf mögliche Verkarstungserscheinungen besonderes Augenmerk zu legen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan hat die Hinweise mit aufgenommen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung , unter http://geogefahren .lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise , Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftliehen Naturschutzes nicht tangiert. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk , eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Hornepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
4.	**Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 Verkehr 79083 Freiburg**	15.06.2015	Der uns vorgelegte Flächennutzungsplan liegt ca. 900 m südwestlich des Flughafenbezugspunktes des Polizei Hubschraubersonderlandeplatzes Zimmern und in dessen Bauschutzbereich. Da ein Flächennutzungsplan noch keine Angaben über spätere Gebäudehöhen ermöglicht, ist derzeit keine abschließende luftrechtliche Stellungnahme möglich. Deshalb bestehen aktuell keinerlei Einwendungen von Seiten des Referates 46. Zukünftige Bebauungspläne und Baugesuche innerhalb dieses Bereiches, sind uns weiterhin zur Genehmigung vorzulegen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
5.	**Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, 73712 Esslingen a.N. .**	10.07.2015	Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten archäologische Funde oder Befunde bei den Baumaßnahmen zutage treten, so bitten wir um Meldung gemäß §20 DSchG (Meldepflicht von sog. Zufallsfunden) an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 Archäologische Denkmalpflege, Berliner Straße 12,73728 Esslingen.	Kenntnisnahme und der Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.
6.	**Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, 78056 VS-Schwenningen**	02.07.2015	Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur gem. Plansatz 3.2.2) ausgewiesen. Aus Sicht des Regionalverbandes könnte diese Festlegung, die als Grundsatz der Raumordnung im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist, hier jedoch zugunsten der konkreten Erweiterungsabsicht eines bedeutenden ortsansässigen Unternehmens zurückgestellt werden.	Kenntnisnahme Der Anregung wird zugestimmt. Bei den dargestellten gewerblichen Bauflächen hat die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sich entschlossen, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen den Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft einzuräumen.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
7.	**Landratsamt Rottweil, 78628 Rottweil**	23.07.2015	(X) Fachliche Stellungnahme 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe Eingriff in den Naturhaushalt 1.2 Rechtsgrundlage § 1a BauGB § 4 Bodenschutzgesetz § 8a Bundesnaturschutzgesetz 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Siehe nachfolgende Stellungnahme 2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. - Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde Der Zweckverband INKOM Südwest beabsichtigt, ein bestehendes Gewerbegebiet zum Teil zu ändern und zu erweitern. Hierzu ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes erforderlich. Den Unterlagen ist ein Umweltbericht vom 3.3.2015 sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, ebenfalls vom 3.3.2015, beigelegt.	Kenntnisnahme Da die Umweltprüfung und der Umweltbericht auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens zeitgleich durch das Parallelverfahren bereits detailliert erarbeitet wurden und sich ebenfalls im Verfahren befinden, wird im nächsten Verfahrensschritt

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
				auf die in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierte Abschichtungsmöglichkeit verwiesen. Folgend werden deshalb lediglich die wichtigsten Ergebnisse dieser Umweltprüfung sowie die Beschreibung der wichtigsten erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Flächennutzungsplanbegründung übernommen.
			Eingriff- Ausgleich Im Rahmen des Umweltberichts wird der bauplanungsrechtliche Eingriff ermittelt, indem die innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans maximal mögliche Versiegelung (theoretisch, da derzeit nicht die gesamte Fläche bebaut ist) als Bestand zugrunde gelegt und indem außerhalb des Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans der tatsächliche Bestand zugrunde gelegt wird. Diese Herangehens weise ist nachvollziehbar. Für alle Schutzgüter wird eine Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz durchgeführt. Danach verbleibt ein Defizit, das planextern über zwei Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Diese beiden Maßnahmen K1 und K2 sind überlagert mit vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz (s.u.). Die Ableitungen sind dem Grundsatz nach nachvollziehbar.	Kenntnisnahme
			Artenschutz Auf Basis einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird innerhalb des gesamten Bebauungsplangebietes geprüft, ob europäisch geschützte Arten vorkommen und ob sie ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Um nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen, sind Maßnahmen innerhalb (Zeitpunkt der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit um Tötung zu vermeiden) sowie außerhalb des Gebietes notwendig. Letztgenannte sollen in Form von vorgezogenen Maßnahmen (CEF-	Für die Darstellung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan wurde im Umweltbericht geprüft, ob umweltrechtliche Aspekte der Flächendarstellung entgegenstehen und aufgezeigt, wie auftretende Konflikte einer Bewältigung

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			Maßnahmen) einerseits für die Gruppe der gebüschbewohnenden Arten Goldammer und Dorngrasmücke durchgeführt werden. Andererseits sollen dadurch verloren gehende Reviere (Fortpflanzungs-stätten im Sinne des Gesetzes) der Feldlerche an anderer Stelle wieder etabliert werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet grundsätzlich darum die Darstellung der Betroffenheit zu quantifizieren und zwar sowohl im Bericht selbst, als auch in den im Anhang beiliegenden Formblättern, da sich der Verbotstatbestand der Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-stätten auf das jeweilige Individuum bezieht. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass unmittelbar nördlich angrenzend an die CEF-Maßnahme 1 eine große Aufschüttung geplant ist, um dort eine ebene Fläche für einen Kreisverkehrsübungsplatz bereitzustellen. Es ist der untere Naturschutzbehörde nicht bekannt, ob die Planungen dort seitens der Kreisverkehrswach weiter verfolgt werden und ob die Planung dem angestrebten Ziel entgegensteht, den artenschutzrechlich gebotenen vorgezogenen Ausgleich für die Erweiterung des INKOM südlich angrenzend zu realisieren. Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden nach den Ausführungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fünf Reviere der Feldlerche auf einer Fläche von ca. 5,5 ha ermittelt. Zwei weitere Reviere grenzen unmittelbar südöstlich an das Vorhabensgebiet an. Als vorgezogener Ausgleich für den direkten Verlust von fünf Revieren der Feldlerche (so explizit nicht ausgeführt, da keine Quantifizierung erfolgt ist, s.o.) wird im Zuge der Maßnahme CEF 2 vorgeschlagen, auf einer ca. 2,4 ha großen Ackerfläche die dort bestehende Bewirtschaftung in eine für die Feldlerche günstige Fruchtfolge zu ändern sowie an der Nordgrenze des Flurstücks einen ca. 10 m breiten Buntbrachestreifen (ca. 0,2 ha) anzulegen. Auf der ackerbaulich genutzten Fläche soll auf den Einsatz von Pflanzen-behandlungsmitteln verzichtet werden; für den Brachestreifen sind weitere Auflagen formuliert. Diese beiden Maßnahmen werden grundsätzlich als geeignet angesehen, um den artenschutzrechtlich vorgezogenen Ausgleich zu ermöglichen.	zugeführt werden können. Notwendige Maßnahmen zur Bewältigung erfolgen auf Bebauungsplanebene.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			Allerdings ist derzeit nicht bekannt, ob, und wenn ja in welchem Umfang, die Fläche bereits durch die Feldlerche besiedelt ist. Selbst wenn die Fläche nicht besiedelt wäre, müsste sich auf der Fläche eine Revierdichte von ca. 19 Revieren je 10 ha einstellen, um den gesamten Ausgleichsbedarf von 5 Revieren auf dieser Fläche (2,6 ha) unter zubringen. Eine solch hohe Dichte wird heute selbst in Optimalhabitaten bei weitem nicht erreicht (vgl. Hölzinger 1999, S. 49). Bekannte Höchstdichten liegen bei 10,4 Reviere/10 ha (FR, Flugplatz Bremgarten) bzw. 11,6 Reviere/ 10 ha (Flugplatz Lahr, ebenda). Die untere Naturschutzbehörde bittet vor diesem Hintergrund, die artenschutzrechtliche Maßnahme zu überarbeiten und dabei darzulegen, ob nicht weitere Reviere im Randbereich der geplanten Bebauung durch indirekte Einwir kung verloren gehen, die ebenfalls ausgeglichen werden müssen. Sehr wahrscheinlich wird das Ziel, die verloren gehenden Reviere an anderer Stelle zu etablieren, eher erreicht, wenn die Maßnahmen auf mehrere weiter voneinander entfernt liegende Flächen verteilt werden. Möglicherweise ist es auch nicht erforderlich, einen ganzen Schlag in der Nutzung, wie bisher vorgeschlagen, zu verändern; ggf. reicht es aus, 1 bis 2 weitere Buntbrachestreifen in der Fläche anzulegen, um wenigstens zwei bis drei (zusätzliche?) Reviere auf der Fläche unterzubringen. ln jedem Fall ist aber auf den Maßnahmenflächen eine Bestandsaufnahme erforderlich, um den Vorbestand zu kennen und daraus im Zuge einer Erfolgskontrolle nach der Maßnahme die Aufwertung quantifizieren zu können. Die untere Naturschutzbehörde ist gerne bereit, auch vor dem nächsten Verfahrensschritt weitere vom Vorhabensträger vorgeschlagene Flächen auf ihre Geeignetheit zu prüfen. 3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung der gewerblichen Baufläche für die Erweiterung der Firma Bucher Stahlhandel. 3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister Keine Bedenken.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes "INKOM" der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.	Kenntnisnahme
			3.3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Flurneuordnungs- oder Umlegungsverfahren sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht, auf eine Beteiligung am weiteren Aufstellungsverfahren wird verzichtet.	Kenntnisnahme
			3.4 Stellungnahme Landwirtschaftsamt Mit der Gebietserweiterung des INKOM in südliche Richtung ist mit einer erhöhten Belastung des angrenzenden Aussiedlungsbetriebes Müller zu rechnen. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte, vor allem bezüglich Lärm und Gerüche, eingehalten werden.	Kenntnisnahme
			Auf den Flst. 1882/2 und 1883/ 1 ist die Maßnahme CEF 1 und auf dem Fist. 337 die Maßnahme CEF 2 geplant. Die Beschreibung der Pflege der gehölzfreien Krautsäume der Maßnahme CEF 1 sowie des Buntbrachestreifens der Maßnahme CEF 2 lässt vermuten, dass dort mit dem vermehrten Aufkommen von Unkräutern zu rechnen ist. Um einen schädlichen Samenflug in die angrenzenden Ackerflächen zu vermeiden, muss punktuell eine bedarfsgerechte mechanische und chemische Unkrautbekämpfung zulässig sein. Eine ausbleibende Bekämpfung der Unkräuter würde dazu führen, dass in den anliegenden Ackerflächen der Herbizideinsatz großflächig erhöht werden müsste, was nicht im Sinne des Naturschutzes und der Bewirtschafter wäre. Die geplanten artenreichen Krautsäume und der Buntbrachestreifen sind daher regelmäßig auf Unkräuter zu kontrollieren, im Bedarfsfall hat eine Unkrautbekämpfung stattzufinden.	Die Umsetzung notwendiger CEF Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.
			Darüber hinaus hat das Landwirtschaftsamt gegen die Planungen der 11. Änderung des FNP keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			3.5 Stellungnahme Straßenbauamt Straßenrechtliche Belange sind durch den Flächennutzungsplan nicht berührt. 3.6 Stellungnahme Umweltschutzamt Zu dem Flächennutzungsplan werden nachfolgende Einwendungen /Hinweise geltend gemacht: Bodenschutz: Das Umweltschutzamt geht davon aus, dass eine weiterreichende konkrete Bewertung des Schutzgutes Boden nach Heft 23 und die Ermittlung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Boden auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt.	Kenntnisnahme Zustimmung und Kenntnisnahme
8.	**ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG 78628 Rottweil**	15.06.2015	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2015, in welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir möchten jedoch anmerken, dass die im Übersichtsplan dargestellte 20 kV Freileitung schon seit einigen Jahren nicht mehr existiert. Diese wurde durch ein Erdkabel im Bereich der Römerallee ersetzt. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Änderungen in Bezug auf nachrichtliche Übernahmen werden im Zuge der Neuaufstellung des FNP 2025 berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung ist geplant.

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
9.	**terranets bw GmbH** **70565 Stuttgart**	18.06.2015	zuerst der Hinweis, der Bereich Netz wurde von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH getrennt, dieser Bereich wurde umfirmiert in die terranets bw GmbH. Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottweil und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von der oben aufgeführten Änderung nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. 	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
10.	**Unitymedia BW GmbH**	25.06.2015	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
11.	**Vermögen- und Bau Baden-Württemberg** **Außenstelle Rottweil** **78628 Rottweil**	02.07.2015	Das Polizeipräsidium Tuttlingen hat die 11. Änderung "INKOM" - Flächennutzungsplan 2012 zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet. Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Flächennutzungsplan 2012 - 11. Änderung "INKOM" in Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Zimmern nicht berührt.	Kenntnisnahme

Nr.	Name Anschrift	Anregung vom	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme des Planers / der Verwaltung
			Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen Als Träger öffentlicher Belange, bitten wir Sie uns künftig in alle Verfahren bezüglich Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen zu beteiligen.	 Der Anregung wird entsprochen.
12.	**Vereinbarte Verwaltungs-gemeinschaft der Stadt Trossingen 78647 Trossingen**	11.06.2015	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren des Flächennutzungsplanes 2012 -11. Änderung "INKOM" in Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Zimmern. Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Trossingen äußert -keine Bedenken- in Bezug auf diese Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
13.	**Stadtverwaltung Rosenfeld 72348 Rosenfeld**	11.06.2015	bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 28.05.2015 möchten wir Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. 11. Änderung "INKOM" des Flächennutzungsplans danken und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Kenntnisnahme
14.	**Vereinbarte Verwaltungs-Gemeinschaft der Stadt Spaichingen 78549 Spaichingen**	10.06.2015	bezugnehmend auf Ihre Anfrage zu Ihrem Vorhaben - 11. Änderung in Zimmern ob Rottweil - für die geplante Betriebsverlagerung und Erweiterung der Firma Bucher Stahl können wir Ihnen mitteilen, dass weder räumlich noch inhaltlich eine Betroffenheit der VG Spaichingen oder seiner Mitgliedsgemeinden erkennbar ist.	Kenntnisnahme
15.	**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberndorf a.N.**	06.07.2015	Keine Anregungen. Bitte beteiligen sie uns weiter am Verfahren.	Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung ist geplant.

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Schillerstraße 29 72355 Schömberg	Anregung vom 21.06.2016
	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2016 teilen wir Ihnen mit, das seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal als Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
2.	Bürgermeisteramt Zimmern o . R. Rathausstraße 2 78658 Zimmern o.R.	Anregung vom 21.06.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
3.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 22.06.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
4.	Stadt Rosenfeld Frauenberggasse 1 72348 Rosenfeld	Anregung vom 22.06.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.06.2016 möchten wir Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. 11. Änderung „INKOM" des Flächennutzungsplans danken und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Kenntnisnahme
5.	Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Rathaus Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen	Anregung vom 22.06.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
6.	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	Anregung vom 23.06.2016
	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
7.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 –Verkehr 79083 Freiburg i. Br..	Anregung vom 24.06.2016
	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vom 15.06.2015 und haben keine weiteren Punkte hinzuzufügen. Aktuell bestehen von Seiten des Referates 46 keine Einwendungen. Spätere Bebauungspläne innerhalb des Plangebietes sind uns aufgrund des Bauschutzbereiches des Polizei Hubschraubersonderlandeplatzes zur Genehmigung vorzulegen.	Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
8.	Gemeinde Königsfeld Rathausstraße 2 78126 Königsfeld	Anregung vom 30.06.2016
	Die Belange der Gemeinde Königsfeld werden von der 11. Änderung des FNP 2012 der VWG Rottweil nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil	Anregung vom 01.07.2016
	Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Flächennutzungsplan 2012 - 11. Änderung „INKOM" in Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Zimmern nicht berührt. Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vor- zubringen.	Kenntnisnahme
10.	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 05.07.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
11.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 06.07.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511 II 15-05032 vom 23.06.2015 (Flächennutzungsplan) sowie Az. 2511 II 14-01401 vom 11.03.2014 (Bebauungsplanverfahren)) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.	Kenntnisnahme Der im Parallelverfahren befindliche Bebauungsplan hat die Hinweise mit aufgenommen.
12.	Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen Abt. Straßenwesen und Verkehr 78156 Donaueschingen	Anregung vom 08.07.2016
	Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an die Autobahn A 81 unserer Baulast. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.07.2015. Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen bei Standorten im Außenbereich entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz wird nochmals hingewiesen. Bei Autobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Werden bauliche Anlagen längs der Autobahn mit einem Abstand bis zu 100 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung, die durch die Lärmberechnungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich werden, gehen voll zu Lasten der Gemeinde. Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen. Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden. Eine geplante Bepflanzung (z.B. Baureihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Neupflanzungen von Bäumen innerhalb des kritischen Abstandes gemäß RPS 2009 sind unzulässig. Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme Die Anbauverbotszone ist bereits in der vorliegenden FNP Änderung als Grünfläche dargestellt.
13.	Unitymedia BW GmbH Goldenbühlstraße. 15 78048 Villingen-Schwenningen	Anregung vom 12.07.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 25.06.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme. Es wurden keine Einwände vorgebracht.
14.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br	Anregung vom 27.07.2016
	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: A) Belange der Raumordnung und Landesplanung 1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung die im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. 2. Raumordnerische Stellungnahme Anders als im bisherigen Flächennutzungsplanänderungsentwurf (Darstellung einer G-Fläche) sowie im parallel aufgestellten Bebauungsplanentwurf (Ausweisung von GE-Flächen im Westteil sowie eines GI am Ostrand) soll jetzt zwar das gesamte Plangebiet - wie auch bereits das bestehende IKG „INKOM" - als GI ausgewiesen werden. Nach Auffassung der höheren Raumordnungsbehörde wirkt sich dies jedoch auf die Grundzüge der	 zu A) 1.: Kenntnisnahme zu A) 2.:Kenntnisnahme Die Darstellung als Industriegebiet (GI) wird wieder geändert. Die vorliegende 11. Änderung wird als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Durch die Darstellung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) und nicht nach der

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	ansonsten inhaltlich unveränderten Planung (Ausweisung einer ca. 3,6 ha großen gewerblichen Erweiterungsfläche für die Firma Sucher Stahl) nicht wesentlich aus. Wir verweisen im Hinblick auf die geplante Erweiterung des „INKOM" deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültige bisherige raumordnerische Flächennutzungsplanstellungnahme vom 06.07.2015. In Ergänzung hierzu ist zu den nunmehr vorgelegten, punktuell überarbeiteten und inhaltlich ergänzten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen: 2.1 Die jetzt in den Planunterlagen enthaltenen zusätzlichen Ausführungen zur Unvermeidbarkeit einer Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie zur fehlenden Möglichkeit eines Flächenausgleiches durch eine entsprechende Reserveflächenreduzierung im Bereich des „INKOM" selbst werden aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass sich unsere Anregung zu einem entsprechenden Flächenausgleich an anderer Stelle nicht nur auf den Bereich "INKOM" selbst, sondern auf die gesamte Gemarkung von Zimmern o. R. bezieht. 2.2 Die ergänzenden Ausführungen in der Flächennutzungsplanbegründung zur Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Immissionsschutzes werden ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den hierfür zuständigen Fach- bzw. Immissionsschutzbehörden zu beurteilen. Dies gilt umso mehr, als die jetzige Planung nicht nur die Ausweisung einer normalen gewerblichen Baufläche (G), sondern eines Industriegebietes (GI) vorsieht. 3. Umweltbericht 3.1 Mit der Ergänzung der Planunterlagen um eine zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse und Ergebnisse der auf Bebauungsplanebene erstellten Umweltprüfung entspricht die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil jetzt zwar einer entsprechenden Anregung der höheren Raumordnungsbehörde.	besonderen Art (Baugebiete) erhält man einen größeren Gestaltungsspielraum und die Gemeinde kann flexibler auf veränderte Bedarfsstrukturen reagieren. Zudem vermeidet man Einzel-untersuchungen bei der FNP Planung und verringert die Notwendigkeit späterer Änderungen des FNP. zu A) 2.1: Zimmern o. R. verfügt über keine entsprechenden Reserveflächen. Die einzigen bestehenden Gewerbe-reserveflächenpotentiale außerhalb des INKOM liegen im Bereich Axtbühl und Beerhalde. Beide Flächen grenzen an bestehende Gewerbebetriebe an und dienen als potentielle Erweiterungsflächen. zu A) 2.2: Kenntnisnahme. Die Darstellung als Industriegebiet (GI) wird wieder geändert. Die vorliegende 11. Änderung wird als ge-werbliche Baufläche (G) dargestellt. Siehe Abwägungsvorschlag zu A)2. zu A) 3.1: Kenntnisnahme Die Darstellung als Industriegebiet (GI) wird wieder geändert. Die vorliegende 11. Änderung wird als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Siehe Abwägungsvorschlag zu A)2.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Jedoch ist auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass der aktuelle Entwurf zur 11. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil zwischenzeitlich im gesamten Änderungsbereich die Ausweisung eines GI vorsieht, während nach dem uns bislang vorliegenden Bebauungsplanentwurf im größeren westlichen Teil der Erweiterungsfläche ein GE festgesetzt werden soll. Es ist daher zu prüfen, ob die Umweltprüfung auf Flächennutzungsplanebene nicht in dieser Hinsicht einer Ergänzung bedarf. 3.2 Ob bzw. inwieweit der nunmehr vorgelegte Umweltbericht sowie die hierin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen konkret vorgesehenen Vermeidungs- , Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ansonsten den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen nach wie vor zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. 4. Planungsrechtlicher Hinweis Wie bereits oben ausgeführt wurde, stimmt die Art der nunmehr im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehenen baulichen Nutzung (GI) nicht ganz mit den beabsichtigten Festsetzungen auf Bebauungsplanebene (Ausweisung eines GI nur am Ostrand des Änderungsbereiches, ansonsten Festsetzung von GE-Flächen) überein. Es sollte deshalb überlegt bzw. geprüft werden, ob die Planungen auf Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanebene nicht insoweit besser aneinander angepasst werden können. B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die von der Planung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 06.07.2016. C) Belange der zivilen Luftfahrt Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) vom 24.06.2016. D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei der Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und	zu A) 3.2: Kenntnisnahme zu A) 4: Kenntnisnahme Die Darstellung als Industriegebiet (GI) wird wieder geändert. Die vorliegende 11. Änderung wird als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Siehe Abwägungsvorschlag zu A)2. zu B): Kenntnisnahme zu C): Kenntnisnahme zu D): Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.07 .2016. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmal- pflege), unsere Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde), 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht), 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft) , 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landes- betrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
15.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 02.08.2016
	Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde weist aber auf folgenden Punkt hin. Im Bebauungsplanverfahren zum "INKOM, 2. Änderung und 1. Erweiterung", dessen Geltungsbereich sich mit der Flächennutzungsplanänderung deckt, wurde deutlich gemacht, dass der artenschutzrechtliche Ausgleich für die europäisch geschützte Art Feldlerche nicht wie vom Fachplaner dargestellt erbracht werden kann. Die Frage des Ausgleichs ist nach wie vor nicht gelöst. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgezogene Ausgleich für mindestens fünf Paare der Feldlerche gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan das Vorhaben zwar nicht grundsätzlich in Frage stellt, den	zu 3.1.1 : Kenntnisnahme Die Umsetzung notwendiger Maßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Vorhabensträger aber vor erhebliche Probleme stellen wird. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass umfangreiche Bestandserfassungen mit entsprechendem Zeitbedarf notwendig sind, nur um potentielle Ausgleichsflächen ermitteln zu können. Die untere Naturschutzbehörde bittet um Berücksichtigung dieses Sachverhalts bei der Fortsetzung des Bauleitplanverfahrens und steht für eine enge Abstimmung gerne zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes im Bebauungsplanverfahren vom 6.8.2015 Ziffer 3.1.2 verwiesen.	
	3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Mitte 2015 hat die Gewerbeaufsicht zur geplanten Änderung des FNP 2012 geäußert. Nach Sichtung der Abwägung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des FNP 2012.	zu 3.1.2: Kenntnisnahme
	3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister Keine weiteren Auflagen .	zu 3.1.3: Kenntnisnahme
	3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „INKOM" der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.	zu 3.2: Kenntnisnahme
	3.3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplan 2012 - 11. Änderung „INKOM", Gemarkung Zimmern der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Flurneuordnungsverfahren oder Umlegungsverfahren sind nicht betroffen.	zu 3.3: Kenntnisnahme
	3.4 Stellungnahme Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt hat im Zuge der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änderung „INKOM" des Flächennutzungsplans bereits Stellung genommen. Die Ausführungen wurden in die Gesamtstellungnahme des Landratsamts vom 23.07.2016 unter Ziffer 3.4 mit aufgenommen und behalten im Wesentlichen ihre Gültigkeit. Insbesondere möchte das Landwirtschaftsamt nochmals auf den landwirtschaftlichen Betrieb Müller in unmittelbarer Nähe des Plangebiets hinweisen. Da dieser Umstand in der Begründung der 11. Änderung beim Schutzgut Mensch beachtet wurde und entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt werden sollen, haben die Belange der Landwirtschaft diesbezüglich eine Berücksichtigung gefunden. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass bei der Planung die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte, Lärm und Gerüche betreffend, eingehalten werden. Darüber hinaus hat das	zu 3.4: Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Landwirtschaftsamt gegen die Inhalte der 11. Änderung des FNP weiterhin keine Bedenken und Anregungen. 3.5 Stellungnahme Straßenbauamt Straßenrechtliche Belange sind durch den Flächennutzungsplan nicht betroffen. 3.6 Stellungnahme Umweltschutzamt Gegen den Flächennutzungsplan werden keine Einwendungen geltend gemacht.	 zu 3.5: Kenntnisnahme zu 3.6: Kenntnisnahme

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

E Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79083 Freiburg i. Breisgau	Anregung vom 11.05.2018
	das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: **A) Belange der Raumordnung und Landesplanung** **1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung** Die Bindungswirkung die im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. **2. Raumordnerische Stellungnahme** Anders als im letzten FNP-Offenlageentwurf (Darstellung einer GI-Fläche) soll jetzt das gesamte Plangebiet wieder wie im ursprünglichen FNP-Änderungsentwurf als „normale" gewerbliche Baufläche („G") ausgewiesen werden. Aus der Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wirkt sich dies jedoch auf die Grundzüge der ansonsten inhaltlich unveränderten Planung nicht wesentlich aus. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere bisherigen raumordnerischen Flächennutzungsplanstellungnahmen vom 06.07.2015 und vom 27.07.20161 die damit grundsätzlich auch weiterhin gültig sind. In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen Planunterlagen aus heutiger raumordnerischer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen: • Die Darstellung einer „normalen" gewerblichen Baufläche („G") hat in der Regel geringere Immissionen zur Folge als die Ausweisung eines GI. Die nun vorgesehene und insoweit jetzt wieder dem ursprünglichen	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	FNP-Änderungsentwurf entsprechende erneute Planänderung wird daher unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes (vgl. hierzu v. a. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP) ausdrücklich begrüßt.	
	• Die in der aktuellen Abwägungsübersicht enthaltenen zusätzlichen Ausführungen zur fehlenden Möglichkeit eines Flächenausgleiches durch eine entsprechende Reserveflächenreduzierung nicht nur im Bereich des „INKOM" selbst, sondern auch im Bereich der anderen auf Gemarkung Zimmern vorhandenen gewerblichen Bauflächen werden ebenfalls grundsätzlich begrüßt.	**Kenntnisnahme**
	• Im Hinblick auf die von dieser Planung berührten Belange des Verkehrswesens, der Luftfahrt sowie des Denkmalschutzes halten wir auch weiterhin eine enge Abstimmung mit den hierfür jeweils zuständigen Fachbehörden für erforderlich.	**Kenntnisnahme**
	3. Umweltbericht Ob bzw. inwieweit der inhaltlich unveränderte Umweltbericht sowie die hierin für notwendig erachteten und in den Planunterlagen konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ansonsten den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen nach wie vor zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	**Kenntnisnahme** Das Landratsamt Rottweil wurde beteiligt.
	4. Planungsrechtlicher Hinweis Die uns bekannte aktuellste Fassung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurfes „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet, 2. Änderung und 1. Erweiterung " (Stand März/April 2015) sieht im östlichen Teil des Änderungsbereiches derzeit noch die Ausweisung eines „GI" anstatt eines „G" vor. Auch bei der nunmehr geplanten Darstellung einer G-Fläche anstatt einer GI-Fläche stimmt die Art der im Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf vorgesehenen baulichen Nutzung insoweit daher nicht ganz mit den bislang beabsichtigten Festsetzungen auf Bebauungsplanebene überein. Wir regen daher erneut an, die Bebauungsplanfestsetzungen insoweit besser an die zukünftigen FNP-Darstellungen anzupassen. Sollte dies nicht möglich sein, könnte der Bebauungsplanentwurf u. E. aber trotzdem noch als aus den künftigen Darstellungen des FNPs entwickelt angesehen werden.	**Kenntnisnahme**
	B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 25.04.2018.	**Kenntnisnahme** (siehe Abwägung Teil E 3.)

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei dieser Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 02.05.2018. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Ref. 47.2 (Baureferat Ost) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben	**Kenntnisnahme** (siehe Abwägung Teil E 2.) **Kenntnisnahme**
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg	Anregung vom 02.05.2018
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 06.07.2016 {Az. 2511//16-05883) sind von unserer Seite zum erneuten offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
3.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ Außenstelle 78156 Donaueschingen	Anregung vom 25.04.2018
	grundsätzlich können wir der vorliegenden 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zustimmen. Der Flächennutzungsplan grenzt an die Bundesautobahn BAB 81 in der Baulast des Bundes. Unsere Stellungnahmen vom 07.07.2015 und 08.07.2016 haben weiterhin Gültigkeit.	**Kenntnisnahme** Die angesprochene Anbauverbotszone ist in der vorliegenden FNP-Änderung bereits als Grünfläche dargestellt (siehe Abwägung Teil C 12.)

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
4.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herr Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 15.05.2018
	1. <u>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u> **1.1 <u>Gewerbeaufsichtsamt</u>** Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan. Die vorgesehene weitere Prüfung wegen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes und die Verpflichtung des INKOM zu ggfs. notwendigen weiteren Schutzmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird begrüßt.	**Kenntnisnahme**

Planverfasser:
Rottweil, den 28.05.2018

Sandra Graf / Ursula Krohn
Sachbearbeiterin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil